

# Auf die Kleinen kommt es an – mehr Zeit für Bildung!

## Stellungnahme: Wie viel kostet das Kita-Volksbegehren?

In der öffentlichen Diskussion um das Kita-Volksbegehren spielen die bei der Umsetzung seiner Forderungen zu erwartenden Mehrkosten eine zentrale Rolle. Dabei sind sehr unterschiedliche Zahlen im Umlauf.

Während der LEAK von 95,91 Mio € zu erwartenden Mehrkosten ausgeht, rechnet die Senatsbildungsverwaltung mit 169,78 bis 216,48 Mio € Mehrkosten. Das BERLINER KITABÜNDNIS nimmt zur Berechnung der Senatsverwaltung Stellung.

Im Bericht an den Ausschuss für Bildung, Jugend und Familie und an den Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses vom 30.9.09 (Hauptausschuss Vorgang: H16/1751) listet die Senatsbildungsverwaltung folgende Kosten des Volksbegehrens auf:

- 1.) Anspruch auf Teilzeitplatz: 6,62 Mio. €
- 2.) Verbesserung des Personalschlüssels in § 11 Abs. 2 KitaFöG: 57,19 Mio. €
- 3.) Verbesserung des Leitungsschlüssels: 19,87 Mio. €
- 4.) Festschreibung der Vor- und Nachbereitungszeit: 29,97 Mio. €
- 5.) Festlegung von Weiterbildung: 9,43 Mio. €
- 6.) Mehrausgaben durch Steigerung der Nachfrage: 46,7 Mio. € bis 93,4 Mio. €

Genauer zu diesen Berechnungen kann der uns vorliegenden Begründung der Zurückweisung des Einspruchs gegen die Unzulässigkeit des Volksbegehrens durch die Senatsinnenverwaltung vom 27.2.2009 entnommen werden.

Prinzipiell ist zur Berechnung der Senatsverwaltung folgendes zu bemerken:

- Zu 1.) Berechnung ist grundsätzlich nachvollziehbar. Es handelt sich hier allerdings um Maximalzahlen, die nur dann zutreffen würden, wenn alle Kinder mit Halbtagsplatz den Anspruch auf einen Teilzeitplatz auch tatsächlich realisieren würden. Dies ist nicht anzunehmen.
- Zu 2.) Berechnung ist nachvollziehbar
- Zu 3.) Berechnung ist nachvollziehbar
- Zu 4./5.) Diese Berechnung ist nach Überzeugung des BERLINER KITABÜNDNISSES ohne Grundlage! Aufgrund der Formulierung des Gesetzesvorschlags im Volksbegehren sind diese Kosten bereits in der Summe nach 2. enthalten.  
*[§ 11 Abs. 1 Satz 3 KitaFöG(neu): In den Vorgaben für die Personalausstattung nach Abs. 2 sind alle Ausfallzeiten bereits abschließend berücksichtigt, u.a. für die Vor- und Nachbereitung 5 Std. in der Woche pro päd. Fachkraft (bei 38,5 h Wochenarbeitszeit) und für die Fort- und Weiterbildung mind. 3 Tage im Jahr einer päd. Fachkraft (bei 38,5 h Wochenarbeitszeit)]*
- Zu 6.) Die Berechnung dieser Mehrausgaben ist höchst spekulativ. Sie geht davon aus, dass aufgrund des Volksbegehrens 50 bis 100 % der bisher noch nicht die Kita besuchenden Kinder im Alter von 2 Jahren bis zum Schuleintritt die Kita besuchen. Ganz abgesehen davon, dass eine Ausweitung des Kitabesuchs ein erklärtes politisches Ziel aller Parteien ist, kann aus den Inhalten des Volksbegehrens keine Ausweitung des Kitabesuchs kausal gefolgert werden. Nachvollziehbar wäre eine solche Verknüpfung mit der beabsichtigten Beitragsfreiheit, diese ist jedoch nicht Bestandteil des Volksbegehrens.  
 Selbst wenn man von einer Ausweitung des Kitabesuchs infolge des Volksbegehrens ausgeht, sind die Berechnungen nicht nachvollziehbar (siehe Anlage).

**Fazit:**

**Der Berechnung der Senatsbildungsverwaltung folgend, können folgende Kosten durch die Umsetzung der Forderungen des Volksbegehrens erwartet werden:**

- 6,62 Mio € für den Teilzeitplatz
  - 57,19 Mio € für die Verbesserung des Personalschlüssels/Erzieherinnen
  - 19,87 Mio € für die Verbesserung des Personalschlüssels/Leitung
- insgesamt: 83,68 Mio. €.**

Die höhere Kostenschätzung des LEAK scheint sich aus der Tatsache zu ergeben, dass auch dieser eine gewisse höhere Inanspruchnahme „eingepreist“ hatte bzw. von höheren Kinderzahlen ausgegangen war.

**Das BERLINER KITABÜNDNIS erwartet, dass für die weiteren Diskussionen nun möglichst schnell eine Neuberechnung der zu erwartenden Kosten auf Grundlage aktueller Kinderzahlen durch die Senatsbildungsverwaltung erfolgt.**

Berlin, 13. Oktober 2009  
Martin Hoyer, Roland Kern

## **Anlage: Wie viele neue Kitakinder sind durch die Neuregelungen des Volksbegehrens zu erwarten?**

In dieser Anlage soll noch einmal die Frage einer möglichen höheren Betreuungsquote gestellt werden. Weil das Volksbegehren keine neuen Bedarfskategorien schafft, sondern nur vorhandene von halbtags auf teilzeit erweitert, kann eine Ausweitung der Betreuungsquote nicht unmittelbar mit dem Volksbegehren begründet werden. Trotzdem wollen wir uns mit dem Argument der möglichen Nachfragesteigerung noch einmal detailliert auseinandersetzen.

### **Altersgruppe 3 Jahre bis Schuleintritt**

In der Altersgruppe der 3-6 Jährigen sind 7.063 Kinder nicht in Kindertagesstätten (Daten aus Anlage 1 zu Hauptausschuss Vorgang: H16/1751, Stichtag 31.12.08). Davon sind 1.074 Kinder in Tagespflege (Anlage 2). Also sind maximal 5.989 Kinder zwischen 3 und 6 Jahren nicht in vorschulischer Förderung (hiervon wären noch die Kinder in privaten Kindertagesstätten und ggf. anderen vorschulischen Angeboten wie Vorklassen in Privatschulen, Frühförderung, etc. abzuziehen).<sup>1</sup>

Insgesamt ist zu hinterfragen, aus welchem Grund die Änderungen des Volksbegehrens zu einem Zuwachs unter diesen Kindern führen sollten. Die Kinder haben bereits jetzt einen Rechtsanspruch auf einen Halbtagsplatz und nutzen ihn nicht. Wenn dieser jetzt auf einen Teilzeitplatz erweitert wird, bedeutet dies keine wesentliche Veränderung in der Grundlage.

Für diese Altersgruppe ist insofern nicht mit Mehrausgaben durch Mehrnutzung wegen der Neuregelungen des Volksbegehrens zu rechnen – dies könnte allenfalls durch die Beitragsfreiheit im Kindergarten erfolgen.

### **Altersgruppe 2-Jährige**

In der Altersgruppe der 2-Jährigen sind 8.117 Kinder nicht in Kindertagesstätten (Daten aus Anlage 1 zu Hauptausschuss Vorgang: H16/1751). Davon sind 1.251 Kinder in Tagespflege (Anlage 2). Also sind maximal 6.866 Kinder im Alter von 2 Jahren nicht in vorschulischer Förderung.

Das Land Berlin müsste pro Teilzeitplatz für diese Kinder rund 6.280 € im Jahr (Kostensatz abzüglich Trägeranteil 7% und durchschnittliche Elternbeteiligung 11%) aufwenden. Sollten tatsächlich **alle** Eltern der 2-Jährigen durch die veränderte Gesetzeslage neu einen Kitaplatz beantragen und auch erhalten, wären das Mehrkosten von 43,12 Mio. €.

Mit dem Gesetzentwurf des Volksbegehrens ist jedoch auch für diese Altersgruppe kein neuer Rechtsanspruch verbunden. Dieser wird erst mit dem allgemeinen Rechtsanspruch auf einen Krippenplatz ab dem 1. Lebensjahr durch Bundesgesetzgebung ab 2013 eintreten. Der Senat begründet seine Annahmen mit Erfahrungen aus anderen verbessernden Regelungen, nach denen die Nachfrage (nach bereits bestehenden Ansprüchen) steigt, wenn sich die Regelungen verbessern. Dieser Personenkreis dürfte 20% wohl kaum überschreiten. Damit wären dem Volksbegehren an diesem Punkt Mehrkosten von maximal **8,62 Mio. €** zuzurechnen.

### **Fazit: Kosten des Volksbegehrens unter Berücksichtigung einer möglichen Nachfragesteigerung**

- direkte Kosten der Umsetzung des Volksbegehrens: **83,68 Mio €**
- Mehrkosten durch eine mögliche (dem Volksbegehren zuzurechnende) Nachfragesteigerung: **8,62 Mio €**

**Insgesamt ist aus Sicht des Kitabündnisses durch das Volksbegehren mit Mehrkosten von maximal etwa 92,3 Mio. € zu rechnen. Diese Summe kann noch leicht steigen, wenn der Senat in seiner Berechnung noch von alten Platzzahlen ausgegangen ist.**

**Aus Sicht des Kitabündnisses liegen die Kosten für die volle Umsetzung des Volksbegehrens auch unter Berücksichtigung einer steigenden Nachfrageentwicklung nach Kitaplätzen deutlich unter den von der Senatsverwaltung benannten Mehrkosten.**

---

<sup>1</sup> Generell legt die Erfahrung mit der verbindlichen Sprachstandsmessung für Nichtkitakinder eine gewisse Skepsis gegenüber der Validität der Daten des Landeseinwohnermeldeamts für diesen Personenkreis nahe. Es dürfte sich um deutlich weniger Kinder handeln, die tatsächlich für einen Kitabesuch in Frage kommen.